

Entwurf eines Gesetzes zum Internationalen Erbrecht und zur Änderung von Vorschriften zum Erbschein

Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft der Senioren-Organisationen e.V. (BAGSO) zum Referentenentwurf zu den Artikeln 1 und 11

Verfasserin: RA Katrin Markus, Mitglied des Vorstands

Vorbemerkung

Das mit dem Gesetzesvorhaben verfolgte Ziel, nämlich die nationalen Kollisionsnormen dem europäischen Recht anzupassen und deren Umsetzung für die Bürger durch Neuordnung der nationalen Vorschriften überschaubarer zu machen, wird vom Grundsatz her begrüßt.

Die Mitgliedsorganisationen der BAGSO vertreten ältere Menschen, die als Personengruppe besonders durch dieses Gesetzesvorhaben angesprochen sind. Die Stellungnahme der BAGSO konzentriert sich daher vornehmlich auf deren Interessenlage.

Zu Art. 1 Internationales Erbrechtsverfahrensgesetz

§ 2 Örtliche Zuständigkeit

Anknüpfungspunkt für die Zuständigkeit der deutschen Gerichte ist der gewöhnliche Aufenthalt des Erblassers im Zeitpunkt seines Todes. Dies ist solange unproblematisch, wie der Erblasser im Inland verstorben ist. Allenfalls kann sich die Frage stellen, welches Gericht örtlich zuständig ist, wenn der Erblasser z.B. aus gesundheitlichen Gründen aus seiner bisherigen Häuslichkeit in eine stationäre Einrichtung außerhalb seines bisherigen Wohnbezirkes übergesiedelt ist, ohne sich förmlich umzumelden und dort verstorben ist.

Probleme können aber dann auftauchen, wenn ältere Menschen – wie dies zunehmend festzustellen ist – ihren Lebensabend in südlicheren Ländern Europas verbringen oder, etwa aus finanziellen Erwägungen, in Pflegeeinrichtungen in osteuropäische Länder übersiedeln.

Eine Legaldefinition des Begriffs "gewöhnlicher Aufenthalt" enthält der Gesetzesentwurf nicht. Man findet sie im deutschen Recht lediglich in der Abgabenordnung und im Sozialgesetzbuch I. Darüber hinaus gibt es in europäischen Rechtsnormen Versuche, zwischen "Wohnsitz" und "gewöhnlichem Aufenthalt" begrifflich zu unterscheiden.

Als Anknüpfungspunkt wird man unter "gewöhnlicher Aufenthalt" den Ort verstehen, an dem sich der soziale und familiäre Lebensmittelpunkt des Erblassers befunden



hat und in dem der wesentliche Nachlass gelegen ist. In der Begründung zu § 343 Abs. 1 FamFG-E wird der gewöhnliche Ort als der Ort bezeichnet, an dem sich der Erblasser tatsächlich und nicht nur vorübergehend vor seinem Tod aufgehalten hat. Diese Anknüpfung geht also von einer vermuteten Integration des Erblassers an seinem Aufenthaltsort aus.

Diese Vermutung wird bei den zuvor erwähnten Sachverhalten allenfalls dann zu einem tragbaren Ergebnis führen, wenn die Übersiedlung in einen anderen europäischen Staat mit dem Willen verbunden ist, dort den sozialen Lebensmittelpunkt zu begründen. Dies ist aber in den genannten Fällen in der Regel nicht der Fall. Die Wurzeln zum Heimatstaat werden meist nicht abgeschnitten, vielfach erfolgt nicht einmal eine amtliche Wohnsitzänderung. Vielmehr sieht man die Übersiedlung in wärmere südliche Länder als Chance der Freizügigkeit innerhalb Europas an, neben dem Geburts-Heimatstaat auch eine weitere Wahl-Heimat zu finden und dort einen Wohnsitz zu begründen. Bei der Übersiedlung in Pflegeeinrichtungen in Osteuropa will man wegen der aufgetretenen gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu vertretbaren Kosten gepflegt werden und geht davon aus, dass man auch dort sterben wird, ohne eine Integration in das soziale Umfeld anzustreben oder gar umzusetzen.¹

Die derzeitige Generation der älteren Menschen geht als selbstverständlich davon aus, dass für sie nicht nur das deutsche Erbstatut gilt, sondern auch die deutschen Gerichte für ihre Nachlassangelegenheiten zuständig sind, auch wenn sie aus den genannten Gründen zum Lebensende hin im Ausland leben. Sie wird in den seltensten Fällen von der Möglichkeit der Rechtswahl Gebrauch machen.

Es sollten daher zumindest in der Begründung Hinweise auf die Auswirkungen der gesetzlichen Regelung auf die geschilderten Fallkonstellationen gegeben werden.

Zu § 10 Beschwerdegericht, Einlegung der Beschwerde

Mit Blick auf die Regelung in Art. 50 Abs. 5 ErbVO wird die Nennung der Beschwerdefrist als entbehrlich erachtet. Dies mag für Juristen logisch sein, nicht aber für die durchschnittlich gebildeten Bürger, die sich zunächst an deutschen Gesetzen orientieren, wenn es um die Einlegung von Rechtsmitteln geht.

Da mit der IntErbVO erklärtermaßen die zur Durchführung der ErbVO erforderlichen nationalen Vorschriften gebündelt in einem Gesetz untergebracht werden sollen, sollten auch die Bürger unmittelbar betreffenden Regelungen dort gebündelt wiedergegeben werden.

¹ Anders verhält es sich möglicherweise, wenn ehemalige Spätaussiedler mit deutscher Staatsangehörigkeit nach Polen zurückkehren, um dort gepflegt zu werden.



Die hier geregelte Beschwerde richtet sich gegen die Entscheidung des Gerichts über die Vollstreckbarkeit ausländischer Titel. Bei einer ablehnenden Entscheidung ist der Beschluss lediglich dem Antragsteller zuzustellen (§ 9 Abs. 2), eine Zustellung an den Antragsgegner ist entbehrlich, weil er nicht beschwert ist. Beschwerdemöglichkeiten stehen in diesem Fall nur dem Antragsteller zu. Nicht nachzuvollziehen ist daher, warum dem Antragsgegner, der bis dahin keine Kenntnis von dem Verfahren hatte, nunmehr die Beschwerde zuzustellen ist. Dies wäre nach hiesiger Auffassung lediglich bei einer stattgebenden Entscheidung geboten, die dem Antragsgegner gem. § 9 Abs. 1 von Amts wegen zuzustellen war, weil er insofern beschwert war.

Zu § 34 europäisches Nachlasszeugnis, örtliche und sachliche Zuständigkeit

Entsprechende Einwendungen wie bei § 2 gelten auch für die Entscheidungszuständigkeit der Gerichte in Verfahren zur Ausstellung eines europäischen Nachlasszeugnisses, denn hier wird auf § 2 Bezug genommen.

Da Nachlasszeugnis und Erbschein parallel ausgestellt werden können, muss es zu einem Gleichlauf der Zuständigkeiten für die Ausstellung der beiden Urkunden kommen. Dies ist durch die Neuregelung in § 343 FamRG nunmehr vorgesehen. So wird vermieden, dass es bei den eingangs geschilderten Fallkonstellationen zu unterschiedlichen Zuständigkeiten kommt, da sich die örtliche Zuständigkeit des Gerichts für die Erbscheinerteilung bisher nach dem Wohnsitz des Erblassers richtet, den dieser bei einer Übersiedlung ins europäische Ausland gegen Ende seines Lebens in der Regel im Inland beibehält.

§ 43 Beschwerde

Diese Beschwerde bezieht sich auf die Entscheidung über den Antrag auf Ausstellung des Nachlasszeugnisses.

Die Dauer der Beschwerdefrist wird in Abs. 3 abhängig gemacht vom gewöhnlichen Aufenthalt. Auch hier zeigen sich die Auswirkungen der Interpretation des Begriffs auf die bei § 2 geschilderten Fallkonstellationen. Gerade bei Fristen ist es besonders wichtig, Rechtssicherheit durch Rechtsklarheit zu schaffen.

Zu Art. 11 FamFG

§ 343 Örtliche Zuständigkeit

Das Gesetz sieht verschiedene Fallkonstellationen vor, wobei sich unser Augenmerk lediglich auf drei Fallkonstellationen konzentriert



- auf Sachverhalte mit Auslandsberührung, in denen sich die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte aus § 105 FamFG ergibt, also nicht von den Zuständigkeitsregelungen der ErbVO erfasst werden (Abs. 1 S. 1 und 2).
- auf Sachverhalte mit Auslandsberührung, in denen sich die internationale
 Zuständigkeit der deutschen Gerichte nach den entsprechenden Vorschriften der ErbVO bestimmt (Abs. 2),
- auf Sachverhalte mit Auslandsberührung, in denen sich keine Zuständigkeit der deutschen Gerichte ergibt (Art 4 ff ErbVO).

Auch hier gelten unsere Hinweise bei § 2 IntErbRVG hinsichtlich der Definition des gewöhnlichen Aufenthalts des Erblassers. Dies hat insofern hier noch die besondere Bedeutung, als sich künftig die Zuständigkeit der deutschen Gerichte für die Erbscheinerteilung nach den Art. 4 ff ErbVO bestimmt. In den Köpfen der heutigen älteren Generation ist diese Zuständigkeit noch mit dem Wohnsitz des Erblassers verknüpft, der bei einer altersbedingten Übersiedlung ins Ausland in der Regel im Inland beibehalten bleibt.

Ergibt sich im konkreten Fall, dass mit der Übersiedlung ins Ausland auch der gewöhnliche Aufenthalt nach dort verlegt wurde, folgt daraus die Zuständigkeit der Gerichte des jeweiligen Mitgliedslandes für die gesamten erbrechtlichen Angelegenheiten. Dies mag zwar zu Erleichterungen für das gesamte prozessuale Vorgehen führen, es widerspricht aber dem Rechtsempfinden der Bürger. Deutsche Staatsangehörigkeit und Nachlasswerte im Inland führen zu der Annahme, dass deutsche Gerichte zuständig sind. Künftig kann man diese Rechtsfolgen nur mit einer Gerichtsstandvereinbarung herbeiführen. Dies ist für die heute ältere Generation kein tauglicher Weg, insbesondere wenn gesundheitliche Beeinträchtigungen vorliegen und auf den Fortbestand der bisherigen Rechtslage vertraut wurde. Auch für die Erben ist es kein gangbarer Weg, nunmehr im Ausland als dem Aufenthaltsmitgliedstaat des Erblassers künftig Erbschein oder Nachlasszeugnis beantragen zu müssen. Neben den emotionalen sind vor allem auch die sprachlichen Barrieren zu berücksichtigen.

Bonn, 28. Mai 2014